

## 1 Geltungsbereich

- a) Angebote, Lieferungen, Leistungen und Verkäufe erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma SAITNER Technik & Präzision GmbH & Co. KG mit Sitz in 82449 Uffing. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen. Das gilt ebenso für telefonische Zusatzvereinbarungen.
- b) Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden, die unseren Verkaufsbedingungen entgegenstehen, lehnen wir hiermit ausdrücklich ab. Auch bei Mitteilung eigener Bedingungen durch den Kunden gelten spätestens mit dem Empfang der Leistungen bzw. Waren unsere Verkaufsbedingungen als vereinbart.

## 2 Angebot und Vertragsabschluss

- a) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernmündlichen Bestätigung. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt sind. Der Schriftform genügt auch Email sowie Telefax.
- b) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Wird die Erstellung von Prüfberichten vereinbart, ist die Ausführung in Bezug auf Form und Inhalt im Vorfeld abzustimmen; ansonsten erfolgt die Erstellung nach unseren Standards.
- c) Uns übergebene Zeichnungen, Abbildungen oder Muster werden nur auf Wunsch zurückgesandt. Kommt ein Auftrag nicht zustande, endet unsere Aufbewahrungspflicht drei Monate nach Angebotsabgabe und wir sind zur Vernichtung berechtigt, es sei denn, der Käufer hat bis zum Ablauf dieser Frist eine Rückgabe verlangt.
- d) An allen von uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung überlassenen Unterlagen, wie z. B. Berechnungen, Kalkulationen, Zeichnungen, Abbildungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

## 3 Preise und Zahlung

- a) Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet.
- b) Die Abrechnung zur Erstellung von Erstmusterprüfberichten erfolgt generell nach Aufwand. Die Machbarkeit in Bezug auf Form und Inhalt ist im Vorfeld abzustimmen; ansonsten erfolgt die Erstellung nach unseren Standards. Dies gilt bei Bestellung dieser Leistungen als akzeptiert und bestätigt.

- c) Sollten sich am Lieferungstage die wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblich geändert haben, sind wir berechtigt, eine im Verhältnis zur eingetretenen Änderung angemessene Preisanpassung vorzunehmen.
- d) Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug auf das in der Rechnung benannte Konto.
- e) Bei verspäteter oder gestundeter Zahlung sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, ohne dass es einer förmlichen Inverzugsetzung bedarf. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir ohne Verzicht auf unsere Ansprüche berechtigt, den Liefergegenstand bis zur vollständigen Zahlung wieder an uns zu nehmen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- f) Die Zurückhaltung von Zahlungen aufgrund von Gegenansprüchen bzw. die Aufrechnung von Gegenansprüchen ist nicht zulässig, es sei denn, die Gegenansprüche beruhen auf dem gleichen Vertragsverhältnis, sind unbestritten, rechtskräftig und entschieden.
- g) Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden infrage stellen, können wir Vorauszahlung oder Sicherheit binnen angemessener Frist fordern und die Leistung bis zur Erfüllung ihres Verlangens verweigern.

#### **4 Liefer- und Leistungszeit**

- a) Die Einhaltung von vereinbarten Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Zeichnungen, Plänen und 3D-Daten durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen.
- b) Alle von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- c) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- d) Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- e) Sowohl Schadenersatzansprüche des Kunden wegen verspäteter Lieferung als auch Schadenersatzansprüche statt der Leistung sind in allen Fällen verzögerter Leistung, auch nach Ablauf etwa gesetzten Fristen zur Lieferung, ausgeschlossen.

- f) Zu Teillieferungen und -leistungen sind wir jederzeit berechtigt, soweit sich dadurch keine Nachteile für den Gebrauch ergeben. Bei Kaufabschlüssen auf Abruf haben die Abrufe möglichst gleichmäßig auf die vereinbarte Abnahmefrist verteilt zu erfolgen, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist.
- g) Nach Ablauf der Abnahmefrist verbleibende Restmengen können gestrichen werden, unbeschadet des Anspruchs auf Schadenersatz. Die Berechnung der nach Ablauf der Abnahmefrist noch nicht abgerufenen Waren erfolgt ab Ende der Abnahmefrist. Wir sind berechtigt, solche Waren auf Kosten und Risiko des Kunden anderweitig zu lagern.

## 5 Versand und Gefahrübergang

- a) Unsere Lieferungen erfolgen „ab Werk / Lager“ (FCA gemäß Incoterms 2010), sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Auswahl des Verpackungsmaterials sowie der Verpackungsart bleibt uns überlassen.
- b) Paletten, Behälter und andere Mehrwegverpackungen bleiben unser Eigentum und sind vom Kunden unverzüglich spesenfrei an unsere Lieferstelle zurückzusenden. Einwegverpackungen werden zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.
- c) Bei Lieferung von Gegenständen geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald der Liefergegenstand unser Lager verlassen hat oder dieser an das den Transport ausführende Unternehmen übergeben worden ist. Die Wahl des Versandweges und die Versandart bleiben uns überlassen. Die Fracht wird nach den am Tage der Berechnung gültigen Frachtsätzen berechnet. Eine Transportversicherung erfolgt nur nach besonderer Vereinbarung auf Anforderung und Rechnung des Kunden.

## 6 Gewährleistung

- a) Von uns erbrachte Leistungen und gelieferte Waren sind unverzüglich nach dem Eintreffen am Bestimmungsort zu untersuchen und mit gebotener Sorgfalt zu behandeln. Etwaige Beanstandungen haben binnen 10 Tagen nach Erhalt zu erfolgen. Versteckte Mängel, welche bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlagen und die nach unverzüglicher Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen nur dann gegen uns geltend gemacht werden, wenn die Mängelanzeige binnen zwölf Monaten, nachdem die Leistung erbracht wurde bzw. die Ware unser Lager verlassen hat, bei uns eingegangen ist.
- b) Berechtigte Mängelrügen verpflichten uns ausschließlich zu Nachbesserung, Ersatzleistung nach unserer Wahl oder zum Rücktritt vom Vertrag. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen. Eine Haftung findet maximal in Höhe des Positionswertes des zugrundeliegenden Auftrages statt. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere eine Haftung für Folgeschäden, sind in jedem Fall ausgeschlossen.

- c) Für Schäden, die durch falsche Angaben des Kunden, mangelhafte Lagerung, Wartung oder Pflege, instruktionswidrige Bedienung oder Verwendung von herstellereigenen Ersatzteilen entstanden sind, haften wir nicht.
- d) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die vertragsgemäße Lieferadresse des Bestellers verbracht worden ist.

## 7 Eigentumsvorbehalt

- a) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.
- b) Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln und Waren bis zur vollständigen Bezahlung auf seine Kosten gegen alle Lagerrisiken zu versichern. Der Besteller ist zur Verarbeitung, Umbildung oder Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Diese Befugnis endet bei Eintritt des Verzuges, der Zahlungseinstellung des Kunden oder wenn über dessen Vermögen die Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens beantragt wird.
- c) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns unentgeltlich verwahrt. Waren, an denen uns Miteigentum zusteht, werden ebenfalls als Vorbehaltswaren bezeichnet.
- d) Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Rechnungsbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltswaren wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich

benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltswaren zurückzunehmen oder ggfs. die Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Rücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltswaren durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor.

- e) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

## 8 Schutzrechte

- a) Sofern wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Vorgaben des Kunden Leistungen zu erbringen oder Waren zu liefern haben, übernimmt der Kunde uns gegenüber die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- b) Sollte ein Schutzrecht eines Dritten verletzt und somit eine weitere Ausführung des Auftrages untersagt werden, sind wir – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – unter Ausschluss aller Erfüllungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden berechtigt, die Leistungserbringung und Lieferung einzustellen und Ersatz unserer aufgewendeten Kosten und des entgangenen Gewinnes zu verlangen.
- c) Der Kunde verpflichtet sich, uns von Schadenersatzansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.

## 9 Sonstiges

- a) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- b) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz.
- c) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Ansonsten gelten die Regelungen des BGB.
- d) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.
- e) Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen speichern und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeiten.